**Formblatt zur Unterrichtung des**

**Reisenden bei einer Pauschalreise**

**nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Stand: 14.02.2020

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der

Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die Kirchengemeinde trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt die Kirchengemeinde über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die

Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer

Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

 Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des

Pauschalreisevertrags.

 Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen

Reiseleistungen.

 Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem

Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

 Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter

zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

 Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich

erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor

Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende

vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der

Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

 Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle

Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises

erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn

der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine

Entschädigung.

 Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer

Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende

Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

 Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und

vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

 Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß

durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten.

Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik

Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies

erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der

Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

 Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder

nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

 Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

 Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden

Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers

nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die

Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Kirchengemeinde hat eine

Insolvenzabsicherung mit der *Touristik-Versicherungs-Service GmbH (TourVers)* abgeschlossen. Die Reisenden

können die Firma TourVers (Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Tel.: 040-2442880) kontaktieren, wenn ihnen

Leistungen aufgrund der Insolvenz der Kirchengemeinde verweigert werden.

 Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de